

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 31. Juli 2015 — Xabier Ormaetxea Garai und Bernardo Lorenzo Almendros/Administración del Estado

(Rechtssache C-424/15)

(2015/C 363/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Xabier Ormaetxea Garai und Bernardo Lorenzo Almendros

Beklagte: Administración del Estado

Vorlagefragen

1. Kann die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ⁽¹⁾ unter dem Aspekt des effektiven Schutzes der allgemeinen Interessen, deren Wahrung der nationalen Regulierungsstelle in diesem Bereich obliegt, dahin ausgelegt werden, dass die Errichtung einer einem institutionellen Modell ohne Spezialisierung entsprechenden Regulierungs- und Aufsichtsstelle durch den nationalen Gesetzgeber, die die Kontrollstellen, die bisher u. a. in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Wettbewerb bestanden, in einer einzigen Stelle vereint, mit ihr vereinbar ist?
2. Müssen die Voraussetzungen für die „Unabhängigkeit“ der nationalen Regulierungsbehörden im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, auf die Art. 3 Abs. 2 und 3a der Richtlinie 2002/21/EG in der durch die Richtlinie 2009/140/EG ⁽²⁾ geänderten Fassung Bezug nimmt, denen entsprechen, die für die nationalen Behörden zur Kontrolle des Schutzes persönlicher Daten nach Art. 28 der Richtlinie 95/46/EG ⁽³⁾ verlangt werden?
3. Ist die Rechtsauffassung im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8. April 2014 ⁽⁴⁾ auf den Fall übertragbar, dass die Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde für Telekommunikation vor Ablauf ihres Mandats aufgrund eines neuen Rechtsrahmens entlassen werden, mit dem eine Aufsichtsstelle errichtet wird, in der verschiedene nationale Behörden zur Regulierung regulierter Bereiche zusammengefasst werden? Ist diese vorzeitige Amtsbeendigung, die allein auf dem Inkrafttreten eines neuen nationalen Gesetzes und nicht auf dem Verlust vorab in nationalen Rechtsvorschriften festgelegter persönlicher Voraussetzungen der Amtsinhaber beruht, mit Art. 3 Abs. 3a der Richtlinie 2002/21/EG vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 337, S. 37.

⁽³⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

⁽⁴⁾ C-288/12, EU:C:2014:237.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 7. August 2015 — Asociación Profesional Elite Taxi/Uber Systems Spain, S.L.

(Rechtssache C-434/15)

(2015/C 363/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Profesional Elite Taxi

Beklagte: Uber Systems Spain, S.L.

Vorlagefragen

1. Da Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁽¹⁾ Verkehrsdienstleistungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnimmt: Ist die von der Beklagten gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit der Vermittlung zwischen dem Halter eines Fahrzeugs und einer Person, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich benötigt, durch das Betreiben der elektronischen Mittel — Schnittstelle und Software-Anwendung (mit den Worten der Beklagten: „Smartphones und technologische Plattform“) —, die ihre Verbindung miteinander ermöglichen, als eine reine Verkehrsdienstleistung anzusehen, oder ist sie als ein elektronischer Vermittlungsdienst anzusehen oder als eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽²⁾?
2. Kann diese Tätigkeit im Hinblick auf die Bestimmung ihrer Rechtsnatur teilweise als Dienstleistung der Informationsgesellschaft angesehen werden und, bejahendenfalls, gilt für den elektronischen Vermittlungsdienst der nach den unionsrechtlichen Vorschriften — Art. 56 AEUV und Richtlinien 2006/123/EG und 2000/31/EG⁽³⁾ — gewährleistete Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs?
3. Sollte die von der UBER SYSTEMS SPAIN, S.L. erbrachte Dienstleistung keine Verkehrsdienstleistung sein und daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123 fallen: Verstößt Art. 15 der Ley de Competencia Desleal — betreffend die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften — gegen die Richtlinie 2006/123, insbesondere gegen Art. 9 über die Niederlassungsfreiheit und Genehmigungsregelungen, soweit darin auf nationale Gesetze oder Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, ohne zu berücksichtigen, dass die Lizenz-, Genehmigungs- oder Erlaubnisregelungen nicht restriktiv oder unverhältnismäßig sein dürfen, also den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit nicht in unangemessener Weise beeinträchtigen dürfen?
4. Sollte die Richtlinie 2000/31/EG auf die von der UBER SYSTEMS SPAIN, S.L. erbrachte Dienstleistung anwendbar sein: Sind Beschränkungen in einem Mitgliedstaat des freien Verkehrs von elektronischen Vermittlungsdienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat entweder in Form eines Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalts oder in Form einer auf nationale Rechtsvorschriften über den unlauteren Wettbewerb gestützten gerichtlichen Unterlassungsverfügung gegen die Erbringung des elektronischen Vermittlungsdienstes als zulässige Maßnahmen anzusehen, die gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG von deren Art. 3 Abs. 2 abweichen?

⁽¹⁾ ABl. L 376, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 204, S. 37.

⁽³⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (AbI. L 178, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. August 2015 — GROFA GmbH gegen Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-435/15)

(2015/C 363/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg